KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
OBERGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

BAS 26 8

Beschluss vom 7. September 2026
Beschwerdeabteilung in Strafsachen

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichter Franz Odermatt,
Oberrichter Erwin Odermatt,
Gerichtsschreiber Florian Marfurt.

Verfahrensbeteiligte

A.__,

Beschwerdeführer/Privatkläger,

gegen

Staatsanwaltschaft Nidwalden,
Abteilung I, Allgemeine Delikte, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Verfahrenseinstellung

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 7. Mai 2026, STA-Nr. A1 24 3974.

Sachverhalt:

A.

A.__ stellte am 4. Juli 2024 Strafantrag gegen Teile der Gemeindeverwaltung X.__ wegen Begünstigung und Nötigung im Zusammenhang mit einem Bauprojekt zur Sanierung der Y.__ (STA-act. 1.1 ff.). Die Staatsanwaltschaft Nidwalden teilte A.__ mit Schreiben vom 30. Juli 2024 mit, die Strafuntersuchung werde wegen Amtsmissbrauchs gegen eine unbekannte Täterschaft geführt (STA-act. 1.38). Nach einer Einvernahme von A.__ als Auskunftsperson (Einvernahmeprotokoll vom 15. April 2025, STA-act. 1.43 ff.) eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung (Verfügung vom 17. April 2025, STA-act. 1.49) und edierte die Akten zum betreffenden Baugesuch bei der Gemeinde X.__ (Schreiben vom 15. Mai 2025, STA-act. 1.50).

Am 17. April 2026 informierte die Staatsanwaltschaft A.__ über den Abschluss der Strafuntersuchung betreffend Amtsmissbrauch und Nötigung und stellte die Einstellung des Strafverfahrens in Aussicht (STA-act. 1.282). Mit Verfügung vom 7. Mai 2026 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren mangels Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung ein (STA-act. 1.285).

B.

Dagegen reichte A.__ («Beschwerdeführer»/«Privatkläger») am 28. Mai 2026 Beschwerde beim Obergericht Nidwalden ein mit den Anträgen (amtl. Bel. 1):

Das Verfahren sei an die Staatsanwaltschaft Nidwalden zurückzuweisen. Entsprechend stehen folgende Straftatbestände zur Beurteilung und Ausfällung eines Strafbefehls an:

«1. Ev. fahrlässige Urkundenfälschung durch Unterzeichnung für mich, bzw. die Grundeigentümer nach Art. 282 StGB (RZ 19, Niggli / Wiprächtiger)

2. Ev. Nötigung da eine unerlaubte Publikation mit verfälschten Unterlagen amtlich ausgestellt wurde und dadurch unnötige Rechtskosten verursacht wurden

3. Amtsmissbrauch da keine Legitimation durch mich als Grundeigentümer vorlag

4. Allfällige weitere Straftatbestände wie ungetreue Geschäftsbesorgung durch den Antragsteller, bzw. die Flurgenossenschaft Y.__»

C.

Die Staatsanwaltschaft Nidwalden schloss vernehmlassend auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne (amtl. Bel. 4). Damit war der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen (amtl. Bel. 5 f.).

D.

Die vorinstanzlichen Akten wurden praxisgemäss beigezogen. Die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache anlässlich ihrer Sitzung vom 7. September 2026 abschliessend beurteilt. Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]).

Die Parteien können die Einstellungsverfügung innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 396 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 StPO). Die Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und – im Haupt und- Rechtsmittelverfahren – die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligten (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Abs. 2). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.3 und 3.4.2 mit Hinweisen, auch zum Nachfolgenden). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatumstände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts.

Der Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden. Weil die privaten Interessen des Beschwerdeführers mitgeschützt sind, ist er in Bezug auf den Tatbestand des Amtsmissbrauchs grundsätzlich zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

Dasselbe gilt für die sinngemäss geltend gemachte Urkundenfälschung im Amt zum Nachteil des Beschwerdeführers (Art. 317 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_970/2020 vom 23. September 2020 E. 3.5.2 mit Hinweisen), worauf entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht zum Vorneherein nicht eingetreten werden kann (vgl. nachfolgende E. 5.1). Die vom Beschwerdeführer zu seinem Nachteil behauptete Nötigung nach Art. 181 StGB gibt in diesem Zusammenhang zu keinen Bemerkungen Anlass. Hingegen ist mit Blick auf die vorgebrachte ungetreue Geschäftsbesorgung aus dem angezeigten und weiter abgeklärten Sachverhalt (insbesondere der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 15. April 2025, STA-act. 1.43 ff.) nicht ersichtlich, wie die beschuldigte Flurgenossenschaft Y.__ eine wie auch immer geartete Schädigung des Beschwerdeführers hätte bewirken sollen, jedenfalls beim hier zu beurteilenden Lebensvorgang. Der Beschwerde lassen sich denn auch keine auch nur sinngemässen Andeutungen in diese Richtung entnehmen. Da einzig eine Partei nach Art. 104 Abs. 1 StPO zur Beschwerde legitimiert ist, nur die geschädigte Person Parteistellung als Privatklägerschaft erlangen kann und eine entsprechende Schädigung aber nicht einmal behauptet, geschweige denn ersichtlich wird, kann auf die Beschwerde in diesem Punkt mangels Beschwerdeberechtigung nicht eingetreten werden. Die vom Beschwerdeführer für seine Legitimation angeführte Stellung als Grundeigentümer tut für die Beschwerdeberechtigung im vorliegenden Strafverfahren – anders als im bau- und planungsrechtlichen Einwendungsverfahren – selbstredend nichts zur Sache.

Da die übrigen Prozessvoraussetzungen ohne Weiteres erfüllt sind, ist im erwähnten Umfang auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht eingestellt hat.

2.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anficht (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c).

2.3

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1).

3.

3.1

3.1.1

Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, des Amtsmissbrauchs schuldig. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht.

Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Verhalten, zumindest Eventualvorsatz, und eine besondere Absicht, die in zwei alternativen Formen in Erscheinung treten kann, nämlich die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, oder die Absicht, einem andern einen Nachteil zuzufügen (vgl. BGE 149 IV 128 E. 1.3.1).

3.1.2

Den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Bei der Androhung

ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit in der Bildung oder Betätigung seines Willens zu beschränken.

Die Rechtswidrigkeit bedarf bei der Nötigung angesichts der weiten Tatbestandsumschreibung einer besonderen, zusätzlichen Begründung. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist.

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, das heisst, dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines eigenen Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2023 vom 18. Juni 2025 E. 3.2, auch zum Nachfolgenden).

3.2

Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 7. Mai 2026 zusammengefasst aus, es sei nicht ersichtlich, inwiefern eine amtsmissbräuchliche Handlung seitens der Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Gemeindeverwaltung X.__ vorliegen soll (STA-act. 1.286 f.). Aus den Akten gehe hervor, dass die Gemeinde auf eine Anfrage der Flurgenossenschaft Y.__ bezüglich Baubewilligungspflicht einer Strassensanierung derselben anfangs Juni 2023 mitgeteilt habe, Instandstellung- und Sanierungsarbeiten seien unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfrei (Bauanzeige vom 9. Juni 2023, STA-act. 189). Unter diesen Voraussetzungen sei eine Sanierung/Instandhaltung eines Teils der Y.__ genehmigt worden. Erkenntnisse über den Untergrund der Strasse hätten aber gezeigt, dass das Bauprojekt notwendigerweise einem neuen Aufbau des Strassenkörpers gleichkäme, was baubewilligungspflichtig sei (Projektbeschrieb vom 22. März 2024, STA-act. 1.66 ff.). Ein entsprechendes Baugesuch sei am 19. April 2024 eingereicht worden (STA-act. 1.57 ff.). Im Verlauf des Verfahrens sei der Gesuchstellerin von Seiten der Gemeinde mitgeteilt worden, dass auf dem Baugesuch Unterschriften von Grundeigentümern fehlten und es daher mangelhaft sei (Schreiben vom 23. Juli 2024, STA-act. 1.274). Eine angesetzte Frist zur Behebung des Mangels sei ungenutzt verstrichen, weshalb der Gemeinderat X.__ mit Entscheid vom 22. August 2024 nicht auf das Baubewilligungsgesuch der Flurgenossenschaft Y.__ eingetreten sei (STA-act. 1.285).

In diesem Vorgehen seien keine offensichtliche und von sachfremden Motiven geleitete, mutwillige Rechtsbeugungen oder Ermessensmissbräuche zu erkennen. Es sei insbesondere nicht ersichtlich, inwiefern die Verantwortlichen der Gemeinde X.__ der Flurgenossenschaft Y.__ behilflich gewesen sein sollen, widerrechtlich an eine Baubewilligung zu gelangen. Allfällige Ausstandsgründe seien im Rahmen des Baubewilligungs- oder Rechtsmittelverfahrens geltend zu machen gewesen. Es fehlten jegliche Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Amtsmissbrauch, weshalb das Verfahren einzustellen sei.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung sei aus den Akten nicht erkennbar, inwiefern Mitglieder der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderats X.__ im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nötigende Handlungen vorgenommen hätten. Der Beschwerdeführer sei weder zu einem Verhalten bestimmt noch seien ihm in irgendeiner Form Konsequenzen angedroht worden. Auch eine rechtsfehlerhafte Verfahrenshandlung oder Entscheidung sei kein Nötigungsmittel, sondern im Rechtsmittelverfahren zu rügen, wobei im Zeitpunkt der Anzeige überhaupt noch nicht über das Baubewilligungsgesuch entschieden worden sei.

4.

4.1

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass die tatsächlichen Feststellungen unvollständig oder fehlerhaft wären oder wie die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft Recht verletzen sollte. Insbesondere wird aus seinen Ausführungen nicht klar, inwiefern vorliegend mittels amtlicher Machtbefugnisse unrechtmässiger Zwang ausgeübt worden ist, wo es nicht hätte geschehen dürfen (vgl. BGE 127 IV 209 E. 1a/aa mit Hinweisen), wie es der Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB unter Strafe stellt. Im entferntesten Sinn erzwungen hat die Gemeinde einzig das Einreichen eines Baugesuchs der Flurgenossenschaft Y.__, was auf der nachträglichen besseren Erkenntnis über den Umfang der notwendigen Instandsetzungsarbeiten beruhte (vgl. STA-act. 1.67) und ohnehin nicht unrechtmässig oder missbräuchlich war.

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss vorbringt, mit den nicht von ihm stammenden Unterschriften im eingereichten Baugesuch vom 16. April 2024 im Feld «Grundeigentümer» (vgl. STA-act. 1.61) sei quasi versucht worden, in Umgehung seiner Einwilligung (als Teil der Erbengemeinschaft B.__ sel., vgl. Erbenverzeichnis vom 18. Dezember 2023, STA-act. 1.34) eine Baubewilligung zu erwirken, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Aus dem Baugesuch ergibt sich, dass für die Identität der Grundeigentümer auf die Beilage verwiesen wurde

(STA-act. 1.57), worin die Miteigentümer der betroffenen Parzellen Nr. aa und bb, Grundbuch («GB») X.__, erkennbar waren (STA-act. 1.64 f.; vgl. auch den Protokollauszug Nr. 245 vom 22. August 2024, STA-act. 1.81). Der Gemeinderat X.__ unterzeichnete das Gesuch im Feld der «Grundeigentümer» aufgrund seiner Stellung als Aufsichtsbehörde über öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen (Schreiben vom 23. Juli 2024, STA-act. 1.274). Ein Missbrauch amtlicher Machtbefugnisse ist darin nicht zu erkennen, auch nicht etwa in Form einer Anmassung der Grundeigentümerstellung durch die Gemeinde. Denn die Gemeindeverwaltung wies die Gesuchstellerin gerade auf die fehlenden Unterschriften der Grundeigentümer beider Parzellen Nr. aa und bb, GB X.__, hin (Schreiben vom 23. Juli 2024, STA-act. 1.274) und trat in der Folge auf das Gesuch aufgrund dieses Mangels nicht ein (Protokollauszug Nr. 245 des Gemeinderats X.__ vom 22. August 2024, STA-act. 1.81 ff.). Bei diesem Vorgang ist nicht erkennbar, inwiefern sie amtliche Machtbefugnisse zum Vor- oder Nachteil von jemandem zweckentfremdet bzw. missbraucht hätte. Aus einem unvollständigen oder fehlerhaft ausgefüllten Baugesuch lässt sich vorliegend nicht ohne Weiteres ein strafbares Verhalten ableiten.

Dass die fehlende Vollständigkeit und Richtigkeit des Baugesuchs (vgl. Art. 144 Abs. 1 PBG [NG 611.1]) nicht bereits vor der Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 147 Abs. 1 PBG) festgestellt wurde, ändert nichts daran. Die Publikation eines Baugesuchs stellt keinen Missbrauch amtlicher Machtbefugnisse dar, selbst wenn es sich als unrichtig oder unvollständig herausstellt. Es ist mit der Staatsanwaltschaft – auf deren entsprechende Ausführungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO) – daran zu erinnern, dass eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung nur in Ausnahmefällen den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen und diese Umstände vielmehr im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren geltend zu machen sind. Dasselbe gilt für allfällige Verletzungen von Ausstandsvorschriften (wobei die Ausstandsgründe selbst unverzüglich geltend zu machen sind). So oder anders ist weder den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den Akten ein Hinweis auf einen Amtsmissbrauch oder den sinngemäss geltend gemachten Versuch dazu zu entnehmen.

4.2

Auch im Hinblick auf den Vorwurf der Nötigung nach Art. 181 StGB legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern die Einschätzung der fehlenden Strafbarkeit bzw. eines nicht erhärteten Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft fehlerhaft sein soll. Weshalb «eine unerlaubte Publikation mit verfälschten Unterlagen» (amtl. Bel. 1 S. 4) und dadurch angeblich verursachte

unnötige Rechtskosten eine Nötigung darstellen könnten, entzieht sich dem Gericht und ist mit keinem Wort erklärt worden.

Der Beschwerdeführer scheint daneben sinngemäss der Ansicht, die Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Nachweis der Beschwerdelegitimation im Einwendungsverfahren durch die Gemeinde X.__ (Schreiben vom 7. Juni 2024, STA-act. 1.113) stelle eine Nötigungshandlung dar. Dem kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Legitimationsanforderungen für die Parteien im Einwendungsverfahren (Art. 170 Abs. 1 PBG i.V.m. Art. 70 VRG [NG 265.1]) sowie die Pflicht der Gemeinde, dieselben von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 54 Abs. 1 VRG) sind gesetzliche Verfahrensvorschriften. Deren Rechtsmässigkeit zieht der Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften stellt aber zum Vorneherein keine strafbare Nötigungshandlung dar. Die vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Blick auf die fehlende Legitimation des Beschwerdeführers im Einwendungsverfahren ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen im Übrigen zu Recht nicht auf die Einwendungen des Beschwerdeführers eingetreten: Die Erben verfügen als Gesamteigentümer unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Der Beschwerdeführer, welcher bloss über Vollmachten von zwei von insgesamt vier weiteren Miterben verfügte (Einwendung vom 13. Mai 2024, STA-act. 1.226), konnte daher die Erbengemeinschaft im Einwendungsverfahren nicht rechtsgültig vertreten. Eine besondere Dringlichkeit hierfür ist sodann ebenfalls nicht ersichtlich oder geltend gemacht worden (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.3.2). Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Gemeinde ist jedenfalls auch unter dem Aspekt des Nichteintretens auf seine Einwendungen nicht im Entferntesten zu erkennen, wobei selbst bei anderer Ausgangslage eine tatsächlich vorhandene Legitimation des Beschwerdeführers im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen gewesen wäre.

4.3

Die Einstellungsverfügung ist demnach auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» nicht zu beanstanden, da offensichtlich kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigen könnte, und keine Strafbarkeit gegeben ist. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

5.

5.1

Nicht gefolgt werden kann der Staatsanwaltschaft, wenn sie in ihrer Vernehmlassung zusammengefasst die Ansicht vertritt, der erst beschwerdeweise vorgebrachte Tatbestand der Urkundenfälschung sei nicht Teil der angefochtenen Verfügung gewesen und könne daher nicht Teil des Beschwerdeverfahrens sein, weil der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Anzeige erstattet und keine Ausdehnung der Untersuchungen gefordert habe (amtl. Bel. 4 Ziff. 2).

Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO) und sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 StPO). Entsprechend kann die Staatsanwaltschaft die Untersuchung auf weitere Personen oder Straftaten ausdehnen (Art. 311 Abs. 2 StPO). Erforderlich ist – jedenfalls bei Offizialdelikten – dabei nicht, dass eine Person ausdrücklich danach verlangt, sondern ob im angezeigten bzw. abgeklärten Lebenssachverhalt entsprechende Momente für einen Tatverdacht vorhanden sind. Entsprechend könnte nach einer Einstellung des Verfahrens aufgrund desselben Lebensvorgangs auch kein neues Strafverfahren wegen eines anderen Delikts eröffnet werden (Grundsatz «ne bis in idem» nach Art. 11 Abs. 1 StPO; vgl. zum Ganzen BGE 144 IV 362, insbesondere E. 1.3.2 ff.).

Zu Recht eröffnete die Staatsanwaltschaft bezüglich des später vorgebrachten Vorwurfs des Beschwerdeführers betreffend falsche Anschuldigung (Schreiben vom 16. Juli 2024, STA-act. 1.36) denn auch ein separates Strafverfahren (Mitteilung vom 30. Juli 2024, STA-act. 1.38), da es sich um einen anderen Lebensvorgang handelte. Der Beschwerdeführer erblickt aber nicht etwa in einem neuen, sondern im zur Anzeige gebrachten Sachverhalt auch eine Urkundenfälschung. Entsprechend wäre dies bzw. eine Ausweitung des Strafverfahrens im bereits eröffneten Verfahren zu diesem Lebensvorgang zu klären, da die Einstellung einer späteren Strafverfolgung entgegenstünde. Auf die Beschwerde ist entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft demnach einzutreten und zu prüfen, ob sich aufgrund des angeführten Tatbestands weitere Untersuchungen aufdrängen und keine Einstellung erfolgen kann.

5.2

Wie die Staatsanwaltschaft in der Alternativbegründung ihrer Vernehmlassung jedoch richtig ausführt (amtl. Bel. 4 Ziff. 2), ist dies vorliegend nicht der Fall und es besteht auch mit Blick auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachte «ev. fahrlässige Urkundenfälschung durch Unterzeichnung für mich, bzw. die Grundeigentümer nach Art. 282 StGB» keinerlei Hinweis auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten: Der sinngemäss geltend gemachten Urkundenfälschung im Amt nach Art. 317 StGB machen sich Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens strafbar, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen. Gemäss Art. 317 Ziff. 2 StGB kann der Tatbestand auch fahrlässig erfüllt werden.

Zumindest denkbar wäre vorliegend die Variante der Falschbeurkundung, welche die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde betrifft, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2022 vom 15. Februar 2023 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

5.3

Wie bereits dargestellt, unterzeichneten zwei Mitglieder des Gemeinderats das Baugesuch vom 16. April 2024 unter der Überschrift «Grundeigentümer» (STA-act. 1.61). Die eigentlichen Grundeigentümer der Parzellen Nrn. aa und bb, GB X.__, werden im Baugesuch selbst nicht genannt, sondern in den Beilagen dazu aufgeführt (STA-act. 1.57, 1.63 f.). Eine Vertretungsvollmacht für die gemäss Beilagen mindestens vier (Mit-)Eigentümer (wobei der Grundbuchauszug zur Parzelle Nr. bb, GB X.__, das Ableben eines Miteigentümers noch nicht abbildete) findet sich nicht. Dritte könnten beim Lesen des Baugesuchs daher auch nicht auf die Idee kommen, diese hätten sich durch die Unterzeichnenden oder sonst jemanden vertreten lassen und die beiden Gemeinderatsmitglieder hätten mit Wirkung für die vier Grundeigentümer unterschrieben.

Der Gemeinderat unterzeichnete das Gesuch in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde für öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen, in welcher er die Erfüllung der Aufgaben der Träger der Strassenbaulast überwacht und die erforderlichen Massnahmen trifft (Art. 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen [StrG; NG 622.1], hier und nachfolgend zitiert in der bis 28. Februar 2026 geltenden Fassung), worauf er im Baugesuch mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (STA-act. 1.61) sowie mit Schreiben vom 23. Juli 2024 erneut ausdrücklich hinwies (STA-act. 1.274). Selbst ohne die

nachträgliche Erklärung ist bereits aus der Betrachtung des gesamten Baugesuch und seiner Beilagen erkennbar, dass die Mitglieder des Gemeinderats nicht als Grundeigentümer oder deren scheinbare Vertreter zeichneten und damit auch keinen unwahren Sachverhalt über eine rechtlich erhebliche Tatsache (hier das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer mit dem Baugesuch) erklärten.

5.4

Selbst wenn die Unterschriften der beiden Gemeinderäte aus nicht erkennbaren Gründen anders zu verstehen wären, ist das Verfahren ohne weitere Untersuchungen einzustellen. Denn die Urkundenfälschung im Amt nach Art. 317 StGB verlangt zwar keine Vorteils- oder Schädigungsabsicht, jedoch zumindest Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Art. 12 Abs. 2 und 3 StGB). Bei der geschilderten Ausgangslage kann aber ausgeschlossen werden, dass sich die beiden Mitglieder des Gemeinderats anstelle der explizit aufgeführten Grundeigentümer selbst als die berechtigten Grundeigentümer ausgeben wollten und damit die Erklärung eines unwahren Sachverhalts – ihrem Willen nach bestimmt und geeignet, die Zustimmung der im Gesuch daneben aufgeführten Grundeigentümer zu beweisen – anstrebten. Dass sie aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht hätten, dass beim ausdrücklichen Verweis auf die verschiedenen, in den Beilagen auffindbaren Grundeigentümer die Gemeinde bzw. die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderats selbst als Grundeigentümer wahrgenommen werden könnten, fällt ebenfalls nicht ernsthaft in Betracht. Anhaltspunkte für eine andere Sichtweise werden vom Beschwerdeführer nicht aufgezeigt und sind nicht erkennbar.

Da auch der subjektive Tatbestand offensichtlich nicht erfüllt ist, entfällt die Strafbarkeit als auch ein sinngemäss geltend gemachter strafbarer Versuch, weshalb die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft auch mit Blick auf diesen Tatbestand nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

6.

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren sowohl hinsichtlich der Vorwürfe des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB als auch der Nötigung gemäss Art. 181 StGB nach hinreichender Abklärung des Sachverhalts zu Recht eingestellt, da sich der Tatverdacht nicht erhärten liess und kein Straftatbestand erfüllt ist. Aus demselben Grund erübrigte sich auch eine Ausweitung des Strafverfahrens auf das Delikt der Urkundenfälschung im Amt. Die Beschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

7.

7.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entscheidgebühr vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz beträgt Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfahren werden die amtlichen Kosten ermessensweise (vgl. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 1'500.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt.

7.2

Bei diesem Verfahrensausgang hat der ohnehin nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

Demnach beschliesst das Obergericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Er wird angewiesen, diesen Betrag innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Beschlusses an die Gerichtskasse Nidwalden mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. [Zustellung].

Stans, 7. September 2026

OBERGERICHT NIDWALDEN
Beschwerdeabteilung in Strafsachen
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Florian Marfurt Versand:_____

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Bei Vor- und Zwischenentscheiden ist die Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG zulässig. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.